

Erster Nachtrag

zur

**Rückbürgschaftserklärung des Landes Nordrhein-Westfalen 2020
gegenüber
der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH
– Kreditgarantiegemeinschaft –
vom 02. Januar 2020**

**eingetragen im Kapitalbuch für Bürgschaften
des Landes Nordrhein-Westfalen
unter der –Nummer 7501190/627**

VV 4765 – 4 – III A 4

Teil 1

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Land genannt) vom 02. Januar 2020 erhält für die in der Zeit vom 13.03.2020 bis zum 31.12.2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung.

1. Abschnitt II. Nr. 1:

Hinsichtlich der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank NRW (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) zu den einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, wird die Höhe der Rückbürgschaft des Bundes von 39 v.H. auf 49 v.H. geändert. Weiterhin wird die vom Land gewährte Rückbürgschaft von 26 v.H. auf 41 v.H. geändert.

2. Abschnitt II. Nr. 3.3:

Folgender Satz wird am Ende des Absatzes angefügt:

„Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), sofern sämtliche Bedingungen der Bundesregelung Bürgschaften 2020 erfüllt sind.“

3. Abschnitt II. Nr. 3.4:

Folgender Text wird nach Satz 1 angefügt:

„Die Bürgschaftsbank wird ermächtigt, in der Zeit vom 13.03.2020 bis zum 31.12.2020 in Eigenkompetenz über liquiditätsentlastende Maßnahmen z.B. Stundungen und Tilgungsaussetzungen im Rahmen des Bestandgeschäftes zu entscheiden, soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000 € nicht überschreitet. Bei wiederholten Anträgen in der selben Bürgschaft gilt die Einräumung der Eigenkompetenz nicht; das Land

ist dann zu beteiligen. Die Eigenkompetenz gilt insbesondere nicht für die Feststellung des endgültigen Ausfalls.

Soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000 € nicht überschreitet, kann die Bürgschaftsbank in Eigenkompetenz auch über Laufzeitverlängerungen bis max. 6 Jahren entscheiden, soweit dadurch nicht die Höchstdauer nach Abschnitt III Satz 4 Nr. 3 Absatz 1 überschritten wird. Bei Überschreitung der Höchstdauer gelten die Regeln des Abschnitt III Satz 4 Nr.3 Absätze 2 und 3.“

4. Abschnitt II. Nr. 3.5:

Folgender Text wird nach Satz 3 angefügt:

„Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.“

5. Abschnitt III. Satz 4 Nr. 2 Satz 1:

Die Höhe der maximalen Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers wird auf 2.500.000,-- EUR erhöht.

6. Abschnitt III. Satz 4 Nr. 5:

Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 50 v.H. der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften nicht übersteigen.“

7. Abschnitt III. Satz 4 Nr. 7:

Es wird folgender Satz nach Satz 6 angefügt:

„Für die Laufzeit dieser Rückbürgschaftserklärung kann auch ausschließlich auf den Sicherheitenvorschlag des Kreditgebers abgestellt werden.“

8. Abschnitt VI.:

Der 1. Nachtrag gilt für sämtliche Bürgschaftsanträge, die die der Bürgschaftsbank ab dem 13.03.2020 übernimmt.

9. Gesetzliche Ermächtigung

Das Ministerium der Finanzen ist zur Abgabe dieses 1. Nachtrages zur globalen Rückbürgschaftserklärung aufgrund des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020 vom 19. Dezember 2019, GV.NRW.2019 Nr. 29 vom 30. Dezember 2019) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHHG 2020) vom 24. März 2020 ermächtigt.

Düsseldorf, 01. April 2020

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag



Martin Fischer-Appelt